

# Vergaberecht Informationen

VergabeR-Info 06/2022

Leipzig, Dezember 2022

## Rechtsprechung

In einer wirtschaftlichen Einheit verbundene Bieter	Seite 1
Zur Einbindung eines US-amerikanischen Unternehmens	Seite 2
Einsicht in die Angebotsinhalte nicht gestattet	Seite 2

## Seminarangebote

Vergaberecht für die Ver- und Entsorgungswirtschaft	Seite 3
Personalrat und Dienststelle - ein chronischer Konfliktfall?	Seite 3

## Rechtsprechung

Vergabeverfahrensrecht:

### **Zur Beteiligung von in einer wirtschaftlichen Einheit verbundenen Bietern EuGH, Urteil vom 15.09.2022, Rs.: C-416/21**

Eine Vergabestelle (VS) schrieb Busverkehrsdienstleistungen aus. Ein Kaufmann (K), der unter dem Namen seiner Firma auftrat, gab ein Angebot ab. K war zugleich Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH (G), die ebenfalls ein Angebot abgab. VS schloss K und G wegen Verstoß gegen den Geheimwettbewerb und Wettbewerbsfälschung aus. Die Vergabekammer entschied, dass der alleinige Ausschlussgrund des § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB (Umsetzung des Art 57 Abs. 4 lit. d) Richtlinie 2014/24/EU) nicht greife, da K und G eine wirtschaftliche Einheit bilden und damit nicht gegen das Kartellverbot nach Art. 101 AEUV verstoßen. Auf Beschwerde der VS hin, legte das OLG dem EuGH verschiedene Fragen zur Reichweite der Richtlinie vor.

Der EuGH entschied, dass Art. 57 Abs 4 lit. d) der Vergabe-Richtlinie nicht auf Verstöße gegen das Kartellrecht beschränkt ist. Dafür sind jedoch wettbewerbswidrige Vereinbarung zwischen mindestens zwei verschiedenen Wirtschaftsteilnehmern erforderlich. Sofern die Willensbildung im Wesentlichen über dieselbe natürliche Person läuft, liegen gerade keine verschiedenen Willensäußerungen vor. Des Weiteren zählt Art. 57 Abs. 4 der Vergabe-Richtlinie zwar die fakultativen Ausschlussgründe abschließend auf. Jedoch schließt dies nicht aus, dass nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz Bieter ausgeschlossen werden können, deren Angebote trotz getrennter Abgabe weder eigenständig noch unabhängig seien. Diese Grundsätze gelten für verbundene Unternehmen sowie wirtschaftliche Einheiten.

Vergabeverfahrensrecht:

**Kein Ausschluss von der Vergabe wegen Einbindung eines US-Konzerns  
OLG Karlsruhe, Beschluss vom 07.09.2022, Az.: 15 Verg 8/22**

Eine Vergabestelle (VS) schrieb die Beschaffung einer Software für ein digitales Entlassmanagement für Krankenhauspatienten aus. In den Vergabeunterlagen war als Ausschlusskriterium die Nichteinhaltung der DS-GVO Anforderungen vorgesehen. Die Bieterin (B1) ist eine luxemburgische Tochtergesellschaft eines US-amerikanischen Unternehmens. Bei Angebotsabgabe versicherte B1, dass die Daten ausschließlich in Deutschland verarbeitet würden. VS beabsichtigte, B1 den Zuschlag zu erteilen. Eine weitere Bieterin (B2) war der Auffassung, dass eine unzulässige Datenübermittlung in die USA mit Zuschlag an B1 stattfinden würde. Der Nachprüfungsantrag der B2 hatte zunächst Erfolg. Hiergegen richtete sich die Beschwerde der B1.

Die Beschwerde hatte Erfolg. Das Angebot der B1 verstößt nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen und war damit nicht auszuschließen. Grundsätzlich dürfen Vergabestellen darauf vertrauen, dass Bieter ihre vertraglichen Zusagen erfüllen. Sofern ernstliche Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen, dürfen die Vergabestellen weitere Informationen einholen und die Erfüllbarkeit des Angebots überprüfen. Derartige Anhaltspunkte für einen Verstoß sind jedoch nicht ersichtlich. B1 hatte zugesichert, dass die personenbezogene Daten ausschließlich in Deutschland verarbeitet würden und keine Übermittlung in die USA stattfindet. Für eine derartige Annahme reicht allein die Konzernbindung nicht aus.

---

Vergabeverfahrensrecht:

**Einsicht in Angebotsinhalte grundsätzlich nicht gestattet  
VG Aachen, Urteil vom 08.08.2022, Az.: 8 K 4232/18**

Anlässlich der Errichtung einer Lichtzeitsignalanlage zur Kontrolle des Durchfahrtverkehrs forderte ein Anwohner (A) Informationszugang von der Vergabestelle (VS). VS lehnte den Antrag des A ab. Die von A begehrten Informationen und Anlagen enthalten sensible Betriebsdaten, welche aufgrund des wirtschaftlichen Interesses des Unternehmens nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Insbesondere würden Details über die Preisgestaltung offenlegt werden, woraus ein Wettbewerbsnachteil für das Unternehmen resultiert. A erhob Klage mit der Begründung, dass er einen Anspruch auf Auskunft und Herausgabe der begehrten Informationen und Anlagen habe.

Die Klage blieb erfolglos. A hat als natürliche Person gem. § 4 IFG NRW einen Anspruch auf Zugang amtlicher Informationen gegenüber öffentlichen Vergabestellen. Diesem Anspruch steht jedoch der zwingende Versagungsanspruch des § 8 IFG NRW i.V.m. § 14a Abs. 9 VOB/A entgegen. Danach ist der Informationszugang zu verweigern, soweit Geschäftsgeheimnisse offenbart werden. Durch eine Offenlegung der Betriebsdaten droht dem Unternehmen ein wirtschaftlicher Schaden. Bei der Preiskalkulation handelt es sich um den Kernbereich der Geschäftsgeheimnisse. Ein wirtschaftlicher Schaden durch Schwächung der Wettbewerbssituation wird somit angenommen.

---

---

## Seminarangebote

---

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu allen Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)

---

### Online-Schulung

#### **Vergaberecht für die kommunale Ver- und Entsorgungswirtschaft**

Mittwoch, den 07.12.2022, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Christoph Naumann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Die Unternehmen der kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft (Wasser, Abwasser und Abfall) sind bei der Beschaffung von Bau- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, aber auch beider Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften, an das Vergaberecht gebunden. Deshalb müssen vergaberechtliche Hürden frühzeitig erkannt werden, um sie sicher und schadensfrei zu überwinden. Folgende branchenspezifische Themen sind Gegenstand der Schulung:

- Vergaberechtliche Anforderungen an die Gründung von Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften
- Interkommunale Zusammenarbeit und Kooperationen

- In-House-Geschäfte und freihändige Vergaben
- Freiberufliche Leistungen einschließlich HOAI 2021

Die Schulung richtet sich an mit der Vergabe von Aufträgen befasste Mitarbeiter von Städten, Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden und sonstigen öffentlichen Auftraggebern sowie an die mit der Begleitung von Vergaben beauftragten Architekten und Ingenieure. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[www.kanzlei-schenderlein.de/seminare](http://www.kanzlei-schenderlein.de/seminare)

---

### Online-Schulung

#### **Personalrat und Dienststelle - ein chronischer Konfliktfall?**

Mittwoch, den 19.04.2023, 09:00 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Mario Pohl, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Die Umsetzung personeller und struktureller Maßnahmen in der öffentlichen Verwaltung erfordert ein gutes Zusammenwirken des Dienstherrn mit seinem Personalrat. Mitunter bestehen Meinungsverschiedenheiten zu Umfang und Grenzen der Beteiligung. Umfassende Kenntnisse über die Rechte und Pflichten des Personalrates sind deshalb für alle Beteiligten unverzichtbar. Häufig lassen sich arbeitsrechtliche Konflikte mit Fachkenntnis sowie der richtigen Kommunikations- und Verhandlungsstrategie vermeiden. Trotz vermeintlich gegenläufiger Interessenlagen sind Personalrat und Dienststelle gerade nicht zwangsläufig Streitparteien, wenn sie sich über ihre Stellung und Handlungsmöglichkeiten im

Klaren sind. Dabei wird auch auf landesrechtliche Besonderheiten (insbes. „Allzuständigkeit“) eingegangen.

Das Seminar befasst sich mit folgenden Themen:

- Grundsätze des vertrauensvollen Zusammenwirkens
- Rechtsstellung des Personalrats: Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz, Anspruch auf Freistellung
- Beteiligungsrechte des Personalrats

Das Seminar richtet sich an Mitarbeiter von Behörden und kommunalen Körperschaften, die bei der Umsetzung von Maßnahmen mit dem Personalrat zusammenarbeiten.

---

**Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de) Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.**

#### Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>  
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung  
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte  
FAO Fachanwaltsordnung  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.